
Webinar

Rechtsprechungsüberblick 2018

Teil I

Tomasz Kleb

▶ BGH vom 17.04.2018, VI ZR 237/17 in r+s 2018, 389

A, ein ehemaliger Schüler der Schule X, begab sich während der Unterrichtszeit in das Schulgebäude.

Er war mit einem Messer und einer Pistole bewaffnet.

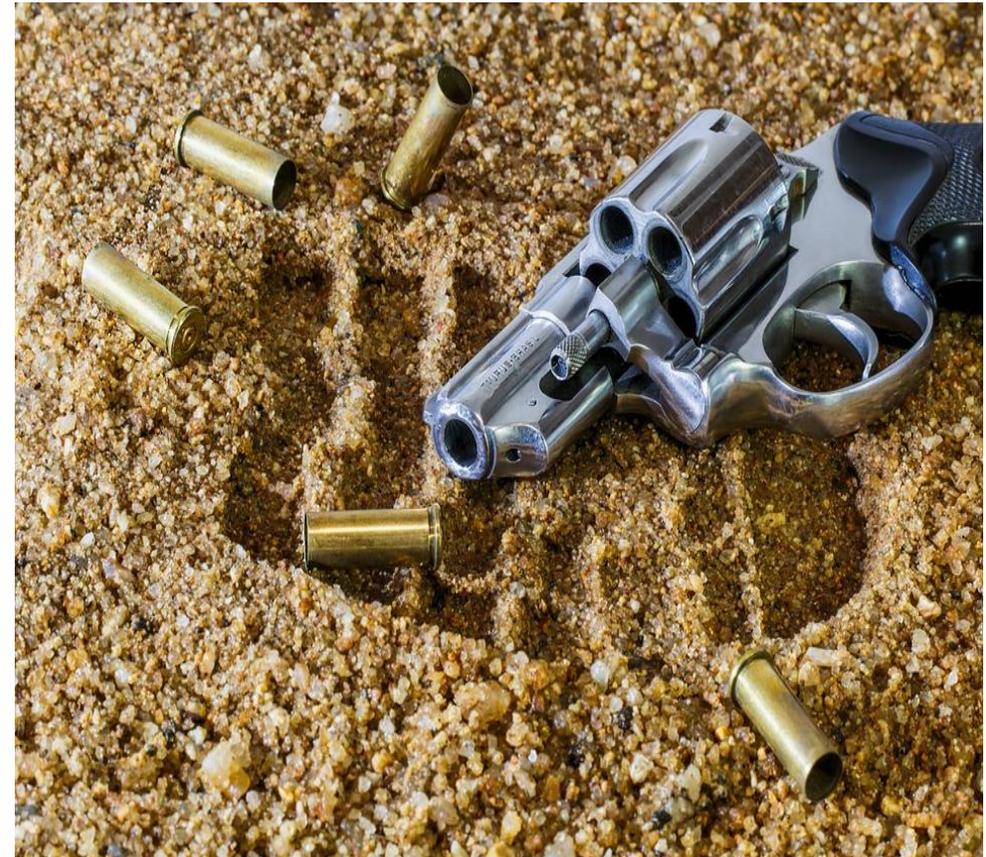
Nach Betreten des Schulgebäudes traf der A auf den Lehrer B und tötete diesen durch fünf Messerstiche. Er bedrohte und verletzte weitere Lehrer.

Polizist P wurde mit einem Kollegen zur Schule beordert.

P betrat das Gebäude und durchsuchte es gezielt nach dem Amokläufer. Nachdem P den A gestellt hatte, forderte er ihn erfolgreich zur Aufgabe auf.

P erlitt infolge dieses Vorfalls eine Anpassungsstörung als Reaktion auf eine schwere seelische Belastung, die eine medizinische Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hatte. Er war eine Woche dienstunfähig.

Steht P ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls dem Grunde nach zu?



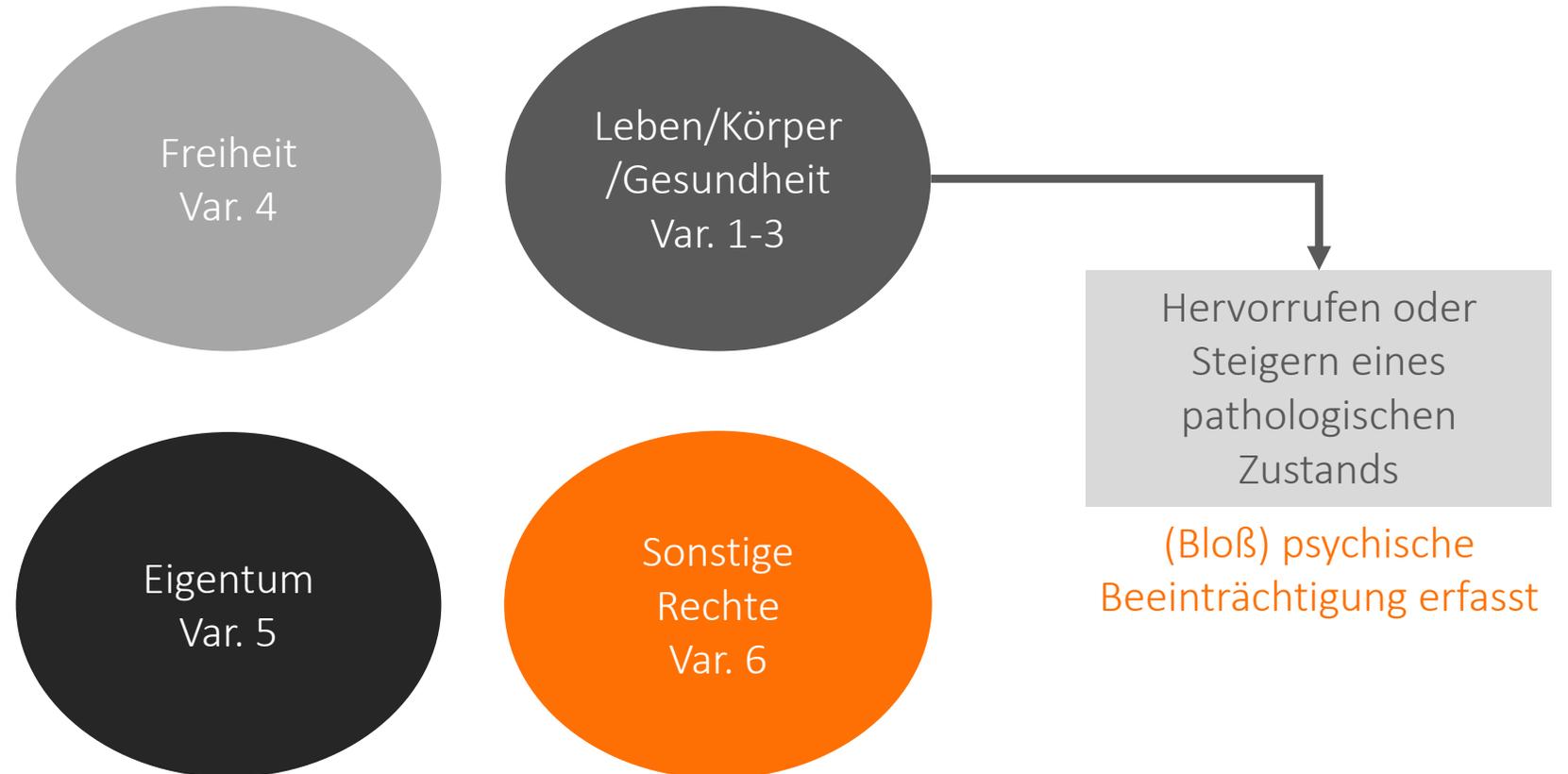
Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung

→ Gesundheitsbeeinträchtigung?



▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung

→ Gesundheitsbeeinträchtigung?

P! Sind besondere Anforderungen zu stellen?

Sog. Schockschaden?

Restriktive Handhabung

- Strenge Anforderungen, sog. Erheblichkeitsschwelle
- Krankheitswert nötig

Keine Verschärfung

- **Ob** eine Gesundheitsschädigung vorliegt, ist keine Wertungsfrage

Entscheidung:

- Zweck der Verschärfung ist die Einschränkung der Haftung bei mittelbarer Schädigung
- Dies ist durch wertende Betrachtung des Einzelfalls zu vollziehen
- Dies lässt sich auf Ebene der Zurechnung auflösen

▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung

→ Gesundheitsbeeinträchtigung (+)

2. Verletzungshandlung (+)

3. Haftungsbegründende Kausalität

→ Äquivalenz (+)

→ Adäquanz (+)

→ P! Schutzzweck der Norm?

Conditio-sine-qua-non Formel

Äquivalenz

Typizität der Folge

Adäquanz

Elemente

Schutzzweck der Norm

Zurechnung

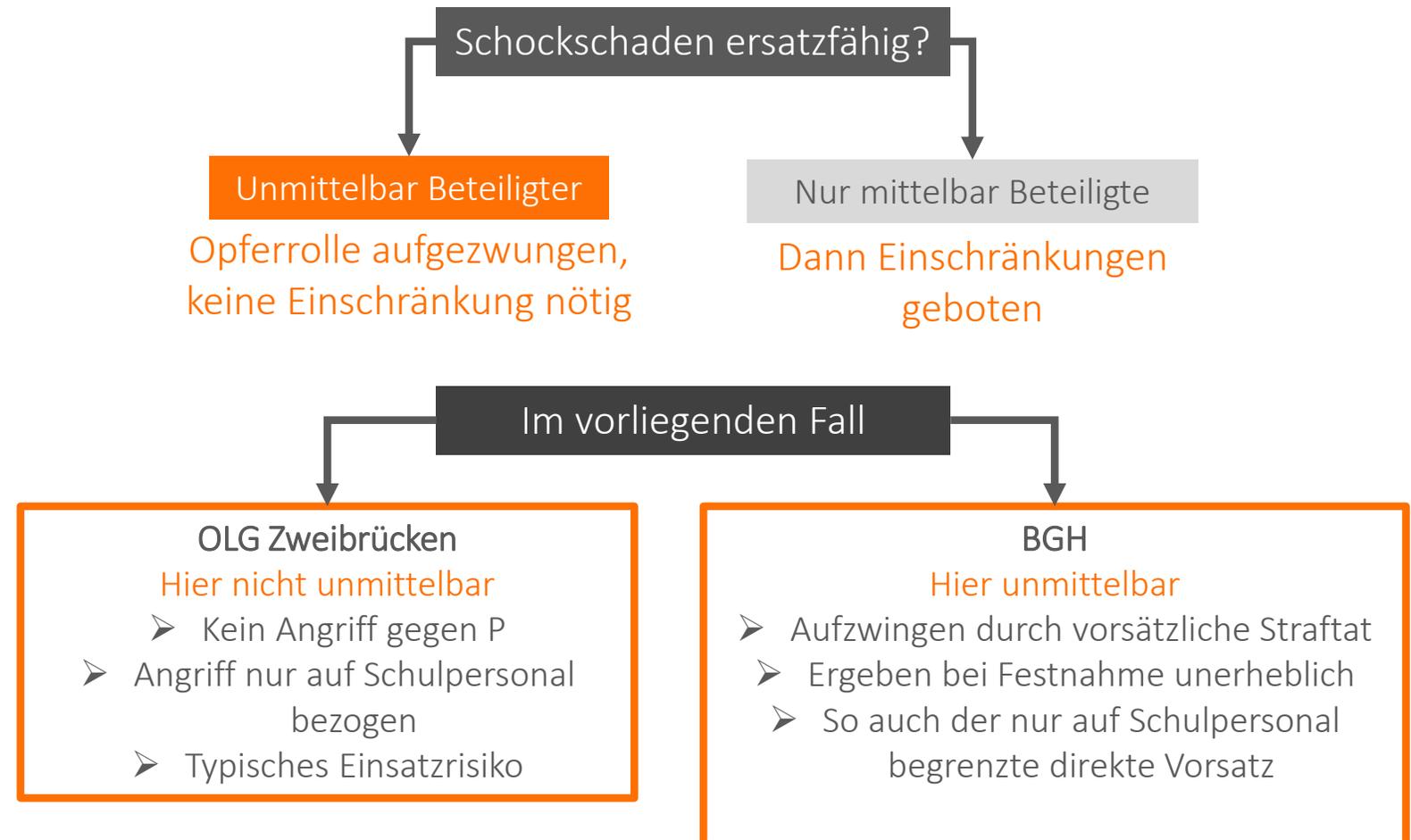
Nicht zurechenbar, wenn bloß
allgemeines Lebensrisiko?

► Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung
→ Gesundheitsbeeinträchtigung (+)
2. Verletzungshandlung (+)
3. Haftungsbegründende Kausalität
→ Äquivalenz (+)
→ Adäquanz (+)
→ P! Schutzzweck der Norm?
→ Allg. Lebensrisiko?



▶ Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

1. Rechtsgutverletzung

→ Gesundheitsbeeinträchtigung (+)

2. Verletzungshandlung (+)

3. Haftungsbegründende Kausalität

→ Äquivalenz (+)

→ Adäquanz (+)

→ P! Schutzzweck der Norm?

→ Allg. Lebensrisiko (-)

→ Typisches Berufsrisiko (-)

Teilweise Zurechnung verneint

Rspr. und Teile der Lit.

Typisches Berufsrisiko?
Streitig!

BGH

Entscheidet NUR den vorliegenden Einzelfall

- Vorsätzliches, schweres Gewaltverbrechen, das Angst und Schrecken verbreiten soll
- Obwohl P für u.a. solche Lagen ausgebildet ist, stammt die Verursachung auch aus der Sphäre des Täters, nicht nur der Berufswahl
 - Tat ist von Aggressivität und Rücksichtslosigkeit geprägt

Es gibt nach wertender Betrachtung keinen Grund dem Täter das Haftungsrisiko abzunehmen

Lösung

A. Deliktische Ansprüche

I. § 823 I

4. VSS i.Ü. (+)

5. Ergebnis

P hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz der erlittenen Schäden dem Grunde nach

II. §§ 823 II, 229, 223 StGB

VSS von § 229 (+), je nach Einordnung des Vorsatzes auch § 223

Schutzzweck der Norm erfasst alle Einbußen, die auf die Verwirklichung des Straftatbestandes zurückgehen

B. Gesamtergebnis

P hat Ansprüche aus § 823 I und § 823 II i.V.m. § 229 StGB gegen A

▶ BGH Urteil vom 23. Januar 2018 VI ZR 57/17, NJW 2018, 1393

Sachverhalt (stark vereinfacht):

K ist Eigentümer und Halter eines Motorrads, welches seine einziges Fahrzeug ist. Dieses ist nicht ganzjährig, sondern nur in der Zeit von März bis Ende Oktober zugelassen. In der übrigen Zeit und bei schlechtem Wetter fährt K mit der Bahn, für welche er eine Dauerkarte besitzt. Am 5.9.2014 stieß B das Motorrad aus Unachtsamkeit um, so dass dieses erheblich beschädigt wurde; für den Schaden ist B dem Grunde nach voll einstandspflichtig.

K konnte das Motorrad wegen Reparatur im Zeitraum vom 5.9.2014 bis 14.10.2014 (= 40 Tage) nicht nutzen. Hierfür begehrt K vollständigen Ersatz. B ist der Ansicht, dass eine Nutzungsausfallentschädigung für ein Motorrad von vornherein nicht in Betracht kommt. Immerhin hätte K auch mit der Bahn fahren können. Zudem nutzt K das Motorrad nur bei gutem Wetter. Im streitgegenständlichen Zeitraum hat es jedoch nachweislich 10 Tage stark und durchgehend geregnet. Der Anspruch sei daher zumindest zu kürzen.

Hat K einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in angemessener Höhe für den gesamten Zeitraum? Ein Tag wäre mit 45€ anzusetzen.

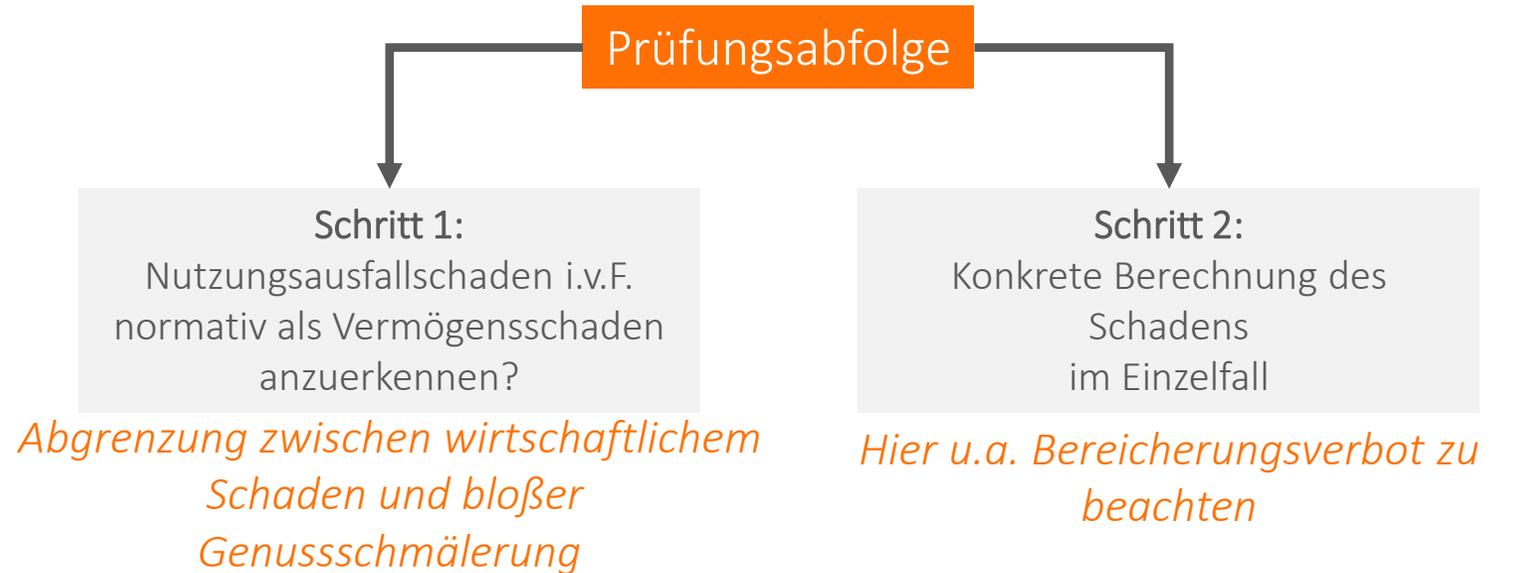


Lösung

I. Anspruch besteht dem Grunde nach, § 823 I

II. P! Ersatzfähigkeit des vollen
Nutzungsausfallschadens?

1. Prüfung in zwei Schritten



Lösung

I. Anspruch besteht dem Grunde nach, § 823 I

II. P! Ersatzfähigkeit des vollen Nutzungsausfallschadens?

1. Prüfung in zwei Schritten

a. Schritt 1

Schritt 1:
Nutzungsausfallschaden i.v.F.
normativ als Vermögensschaden
anzuerkennen?



Grundproblem:

Abgrenzung zum Nichtvermögensschaden; Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Schadens

Daher muss ein der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung eines Wirtschaftsguts vergleichbarer eigenwirtschaftlicher, vermögensmäßig erfassbarer Einsatz der betreffenden Sache vorliegen.

Deshalb beschränkt sich der Nutzungsausfallersatz auf Sachen, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist

Verkehrsanschauung

Bemessung muss nach obj. Maßstäben
möglich sein

Strenger Maßstab

 Lösung

Beispiele aus der Rechtsprechung

Abgelehnt bei:

Wohnmobil: BGHZ 89, 60

Motorsportboot: BGHZ 86, 128

Wohnwagen: BGHZ 76, 179

Privates Schwimmbad: BGHZ 63, 393

Pelzmantel: BGHZ 63, 393

Bejaht bei:

Nutzung von Kfz: BGHZ 161, 151 u.a.

Wohnung: BGH, NJW 14, 1374

Einrichtungsgegenstände:

Kücheneinrichtung: NJW-RR 96, 559

Fernseher NJW-RR 10, 1112

PC/Laptop

Fahrrad NJW-RR 93, 1438

Elektrorollstuhl: NJW-RR 91, 798

Blindenhund: NJW RR 89, 931

Internetzugang/Telefon: NJW 13, 1072

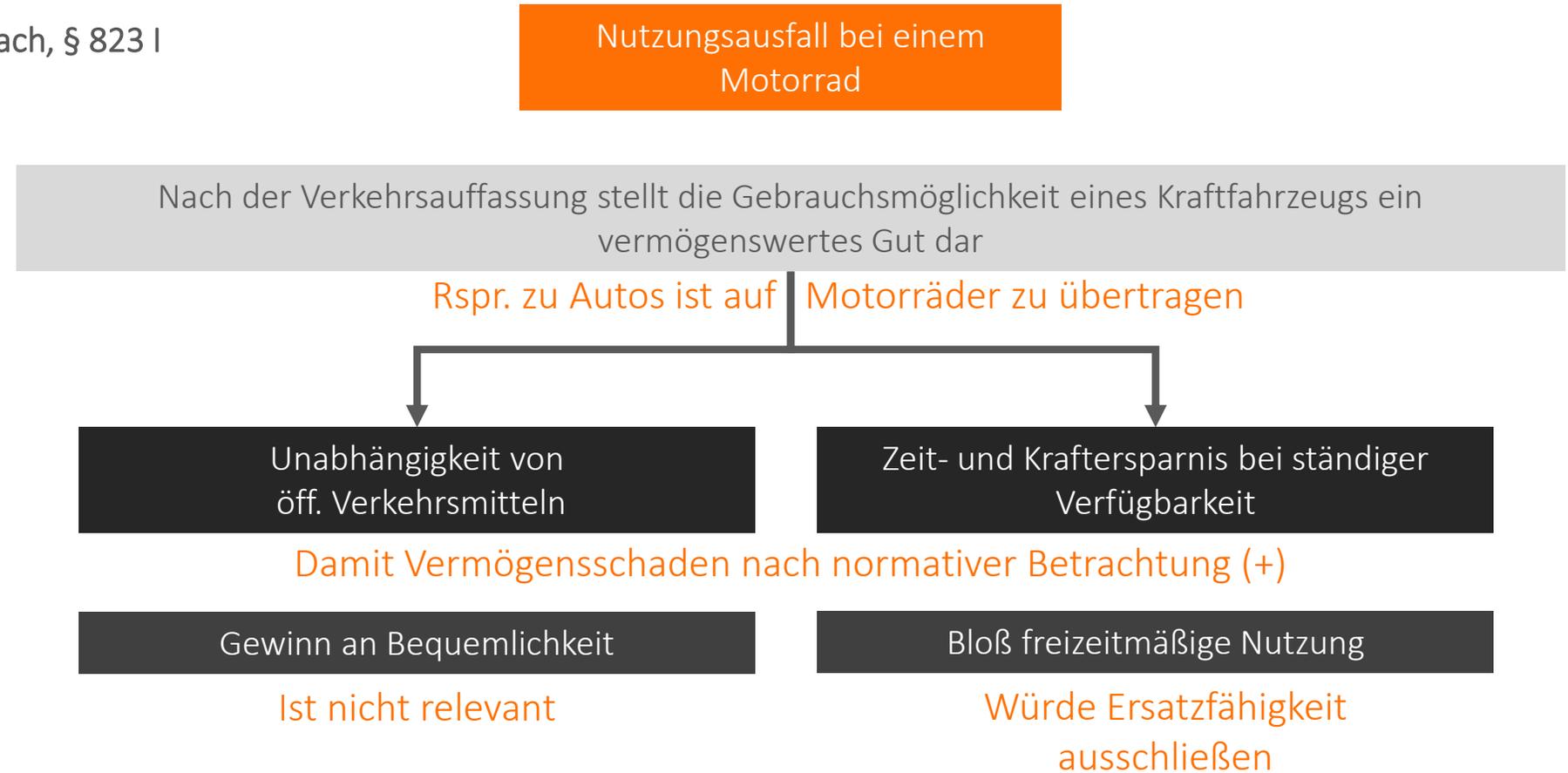
► Lösung

I. Anspruch besteht dem Grunde nach, § 823 I

II. P! Ersatzfähigkeit des vollen Nutzungsausfallschadens?

1. Prüfung in zwei Schritten

a. Schritt 1



▶ Lösung

I. Anspruch besteht dem Grunde nach, § 823 I

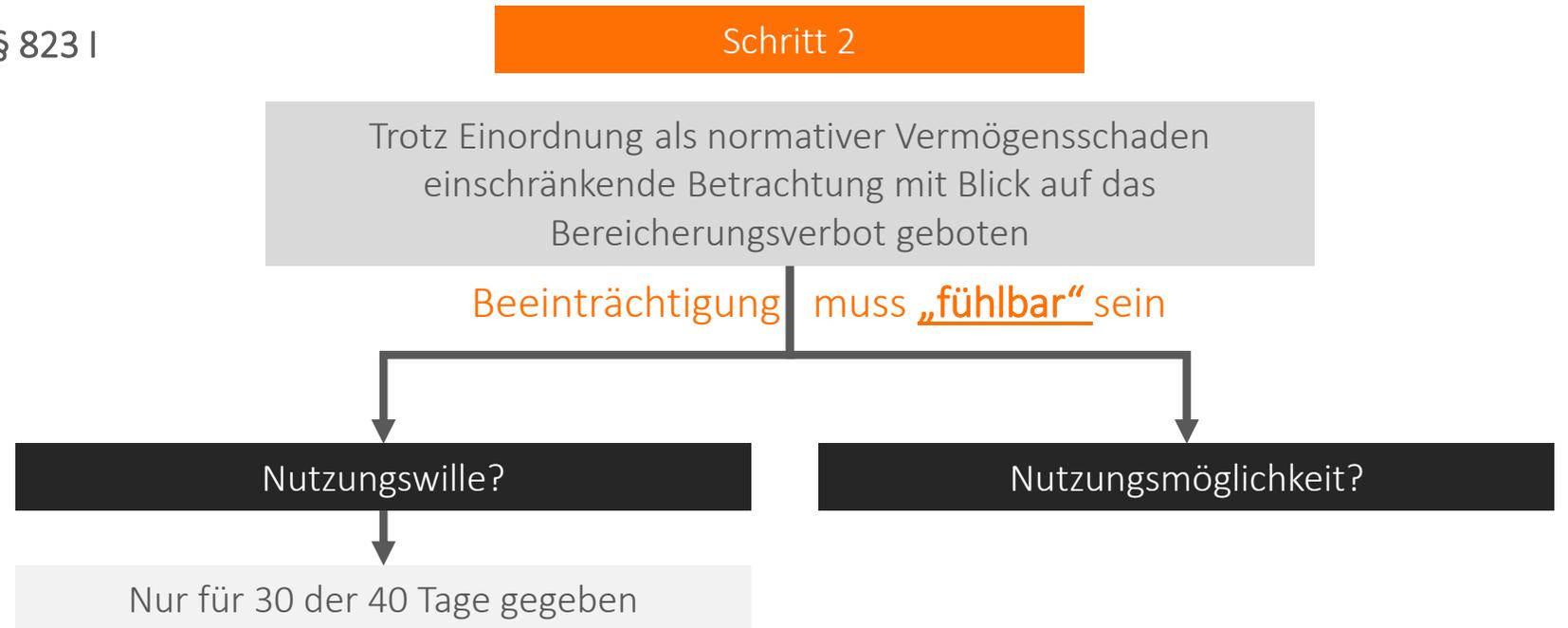
II. P! Ersatzfähigkeit des vollen
Nutzungsausfallschadens?

1. Prüfung in zwei Schritten

a. Schritt 1

b. Schritt 2

III. Ergebnis



Damit $30 \times 40 = 1350,00\text{€}$ Ersatz

▶ BGH Urteil vom 19. Januar 2018 V ZR 256/16, NJW-RR 2018, 752

Die K erwarb aufgrund notariellen Kaufvertrags von B unter Ausschluss der Haftung für Sachmängel ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück zu einem Kaufpreis von 120.000€. In dem Verkaufsexposé des Maklers wurde der Keller u.a. als „trocken“ beschrieben. Der Keller war nicht als Wohnraum vorgesehen.

Gestützt auf die Behauptung, sie sei über Feuchtigkeitserscheinungen im Keller arglistig getäuscht worden, hat die K den Rücktritt erklärt und die B auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Grundstücks in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben vor der eigentlichen Hausbesichtigung die Kellerwände mit weißer Farbe überstrichen, also eine „Verkaufslackierung“ angebracht, um so den Eindruck zu vermitteln, der Keller sei in jeder Hinsicht trocken.

Hat die Klägerin einen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags?

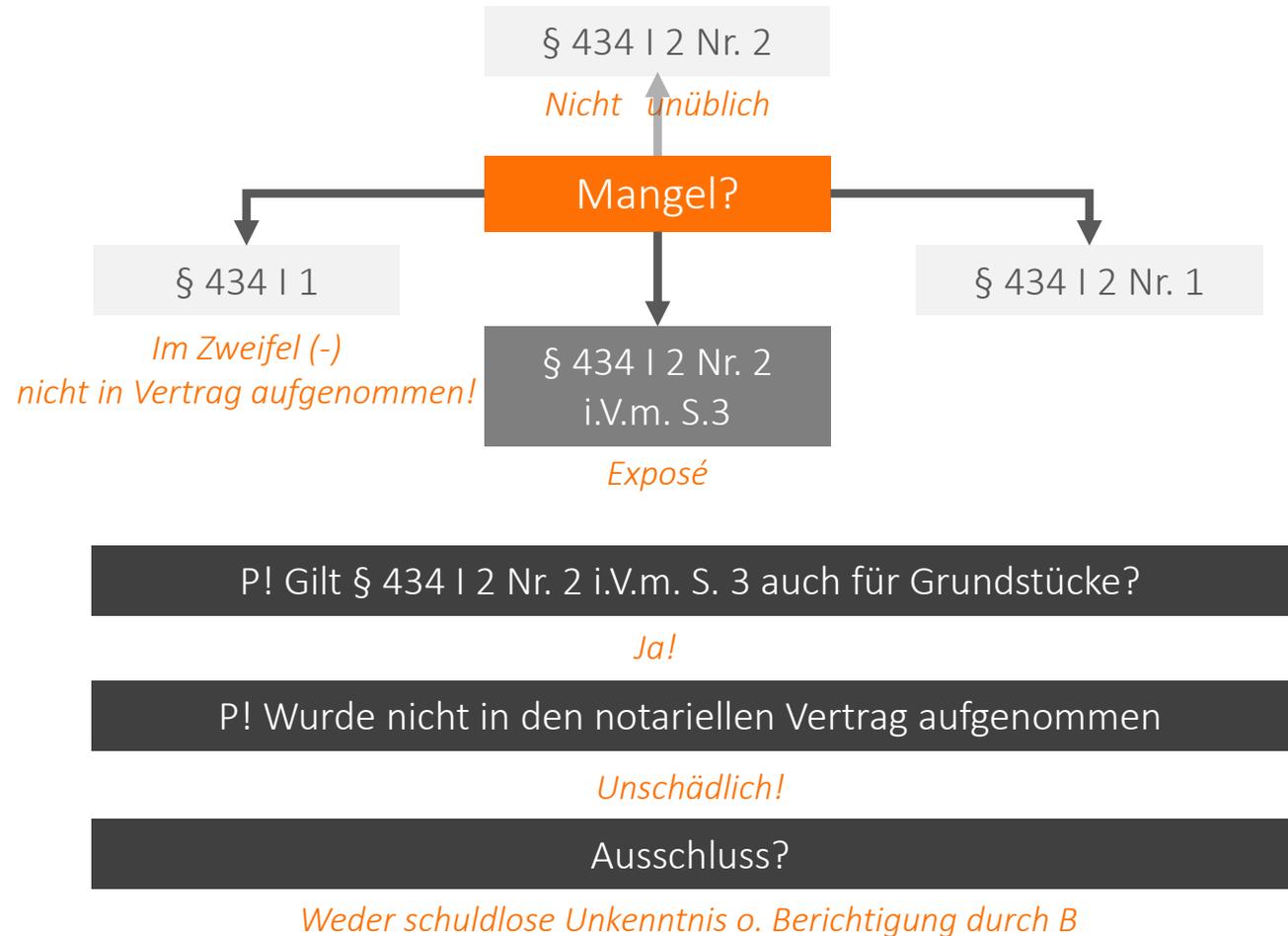


► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 437 Nr. 2, 346 I, 323, 433

1. Kaufvertrag (+), insb. § 433, 311b I 1
2. P! Mangel (+)
3. Bei Gefahrübergang (+)
4. Rücktrittsgrund (+), § 323 I Alt. 1
5. Fristsetzung (-), Arglist §§ 323 II Nr. 3, 440
6. Ausschluss nach § 326 V HS. 2 (-)



Beachte: Es ist unerheblich, ob ein Maklerexposé oder Verkäuferexposé vorliegt

▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 437 Nr. 2, 346 I, 323, 433

1. Kaufvertrag (+), insb. § 433, 311b I 1

2. P! Mangel (+)

3. Bei Gefahrübergang (+)

4. Rücktrittsgrund (+), § 323 I Alt. 1

5. Fristsetzung (-), Arglist § 323 II Nr. 2

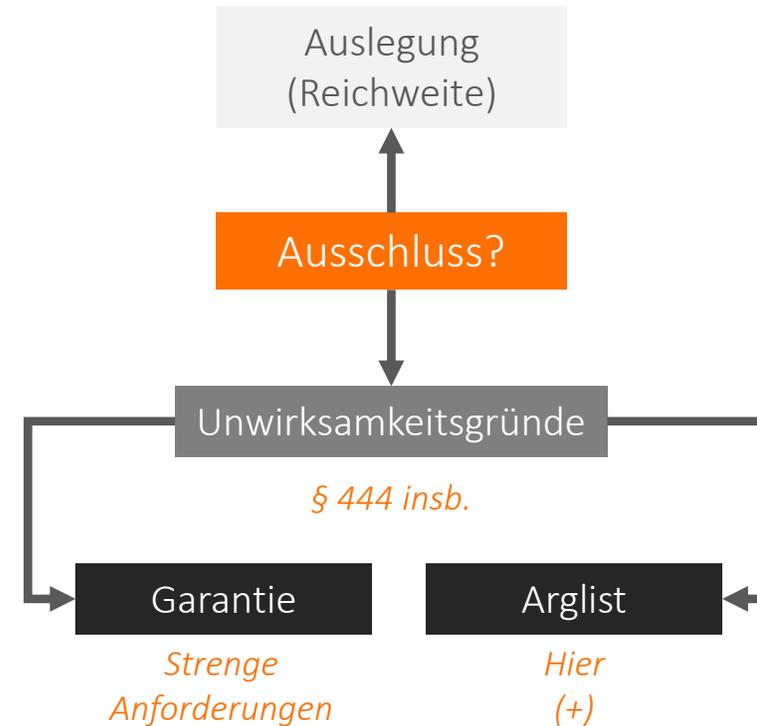
6. Ausschluss nach § 326 V HS. 2 (-)

7. Ausschluss wegen Parteiabrede (-)

8. Rechtsfolge § 346 I, 348, 320f. analog

Anspruch auf Rückzahlung der 120.000€
Zug um Zug gegen Rückübereignung des
Grundstücks

§§ 133, 157, 434 I 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3
BGH 27.09.2017, VIII ZR 271/16



Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

II. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281

1. Kaufvertrag (+), insb. § 433, 311b I 1
2. P! Mangel (+)
3. Bei Gefahrübergang (+)
4. Fristsetzung (-), Bei Arglist unzumutbar § 281 II, 440
5. Vertretenmüssen (+), §§ 280 I 2, 276 I, II
6. Haftungsausschluss (-), § 444 Alt. 1
7. Rechtsfolge, § 249 I

Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags, Zug um Zug gegen Rückübereignung des Grundstücks

▶ Lösung

B. Quasivertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, 311 II, 241 II

- 1. P! Anwendbarkeit (+)
- 2. Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)
- 3. Pflichtverletzung (+), 241 II
 - Aufklärungspflicht (Berichtigung)
 - Verschleierung des Mangels
- 4. Vertretenmüssen (+), §§ 280 I 2, 276 I
- 5. Schaden (+), ungünstiger Vertrag



Lösung

B. Quasivertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, 311 II, 241 II

1. P! Anwendbarkeit (+)
2. Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)
3. Pflichtverletzung (+), 241 II
 - Aufklärungspflicht (Berichtigung)
 - Verschleierung des Mangels
4. Vertretenmüssen (+), §§ 280 I 2, 276 I
5. Schaden (+), ungünstiger Vertrag
6. P! Rechtsfolge?



II. Ergebnis

Rückabwicklung des Vertrags und Aufwendungsersatz Zug um Zug gegen Rückübereignung des Grundstücks

Lösung

C. Bereicherungsrecht u.a.

I. §§ 812 ff.

P! Anwendbarkeit (-)

Im Fall des Rücktritts sind §§ 346 I die spezielleren Vorschriften

II. § 313

P! Anwendbarkeit (-)

Subsidiär und i.v.F. daher nicht anwendbar



Hinweis:
Anders, wenn z.B. noch Möbel etc.
erworben wurden



Dann § 812 I 1 bzw. 2 (LK)



Rechtsgrund entfällt durch
Rückabwicklung des Hauptvertrags i.V.m.
§ 139 analog

Rechtsfolge §§ 812 I, 818 II

▶ BGH Urteil vom 14. September 2018 V ZR 218/17, BeckRS 2018, 22973

A. Sachverhalt (vereinfacht)

B kaufte mit notariell beurkundetem Vertrag vom 4. Mai 2011 von K eine Eigentumswohnung zu einem Preis von insgesamt 300.000 €. In dem Vertrag erklärten die Parteien die Auflassung und B beantragte die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.

Der beurkundende Notar wurde angewiesen eine die Auflassungserklärung enthaltende beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde erst zu erteilen, wenn ihm die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises nachgewiesen worden ist.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2011 verlangte B von K eine Kaufpreisminderung von 30.000 €. K stimmte zu.

B zahlte 270.000 € an K. Mit der Klage verlangt K die Zahlung eines Restkaufpreises von 30.000 €.

Hat K einen Anspruch auf Zahlung weiterer 30.000€ ?



▶ B. Lösung

I. § 433 II

1. Anspruch entstanden?

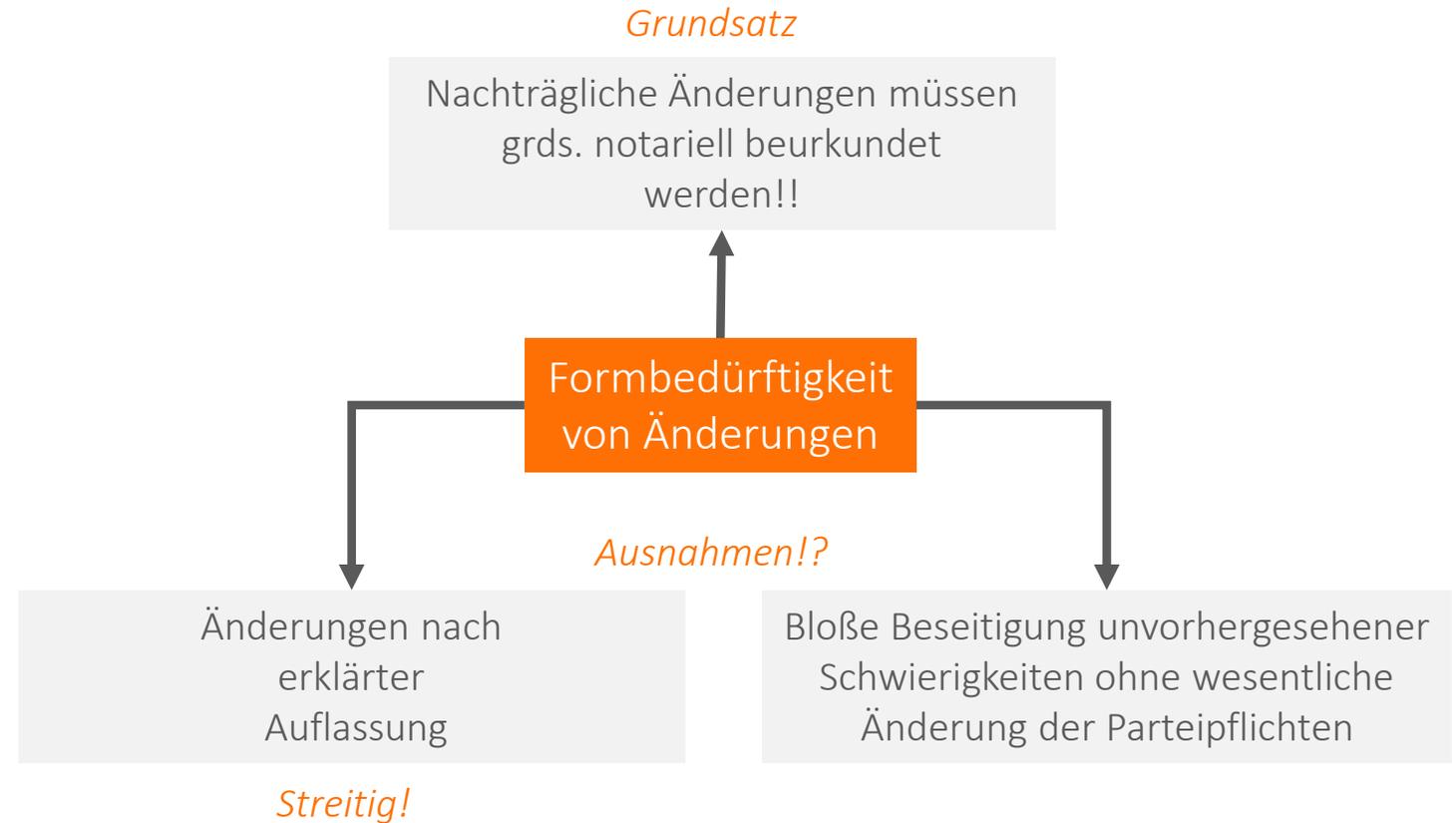
a. Einigung (+), §§ 145f.

b. Form (+), § 433, 311b I 1

2. Anspruch untergegangen?

a. Einigung bzgl. Änderung (+)

b. P! Form?



B. Lösung

I. § 433 II

1. Anspruch entstanden?

- a. Einigung (+), §§ 145f.
- b. Form (+), § 433, 311b I 1

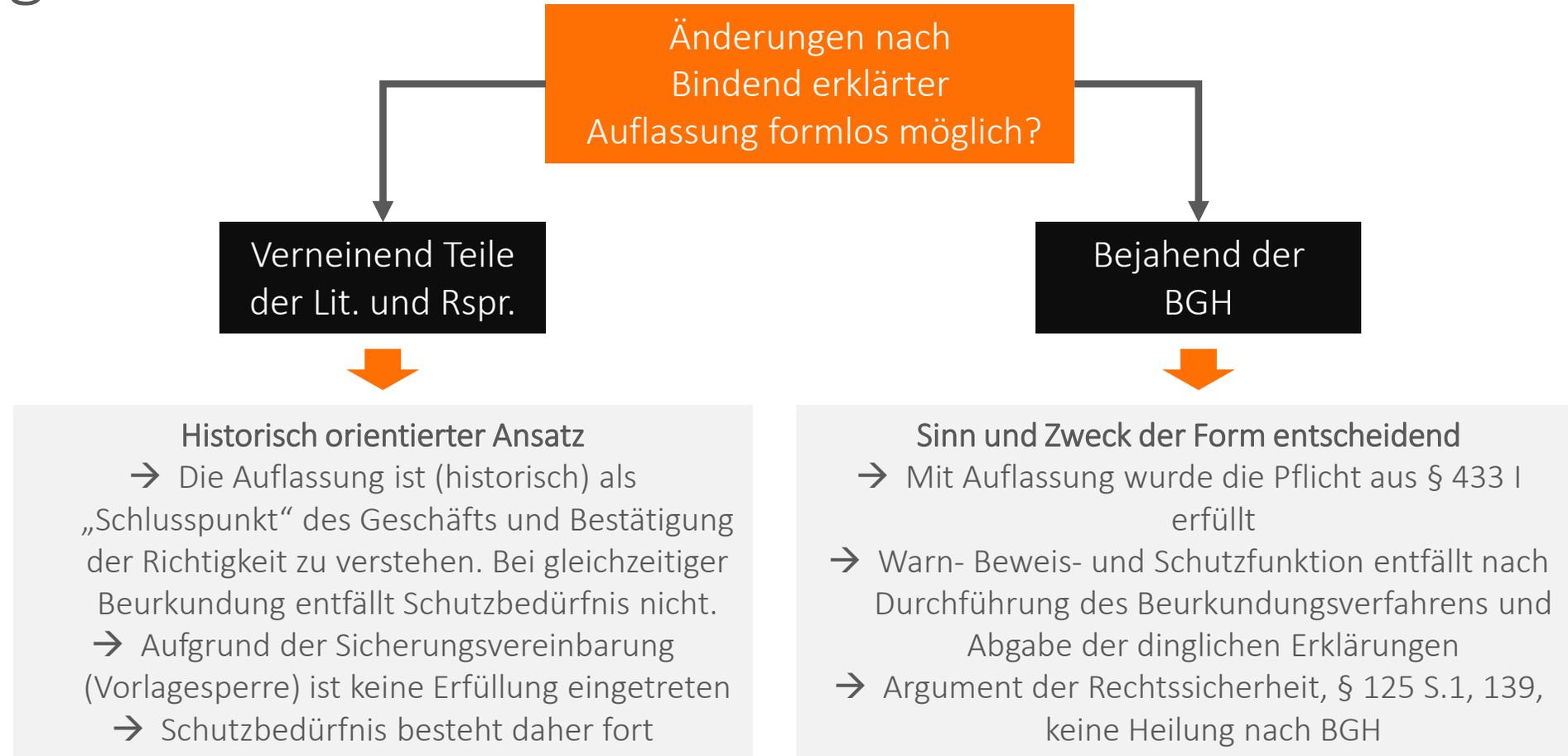
2. Anspruch untergegangen?

- a. Einigung bzgl. Änderung (+)
- b. P! Form?

→ Ausnahmefall?

II. Ergebnis nach BGH

Anspruch ist untergegangen



▶ BGH Urteil vom 28. Februar 2018 VIII ZR 157/17, NJW 2018, 1746

Sachverhalt (stark vereinfacht):

B war von 2004 bis Mitte Januar 2012 Mieter einer dem K gehörenden Wohnung in Hamburg. Deren Rückgabe erfolgte am 25. Februar 2012.

Die Wohnung wies dabei erhebliche – über die normale Abnutzung deutlich hinausgehende – Beschädigungen auf.

K verlangt Schadensersatz für die Ausbesserungskosten i.H.v. 6.000€.

Eine Frist zur Beseitigung etwaiger Mängel hatte er dem B zuvor nicht gesetzt.

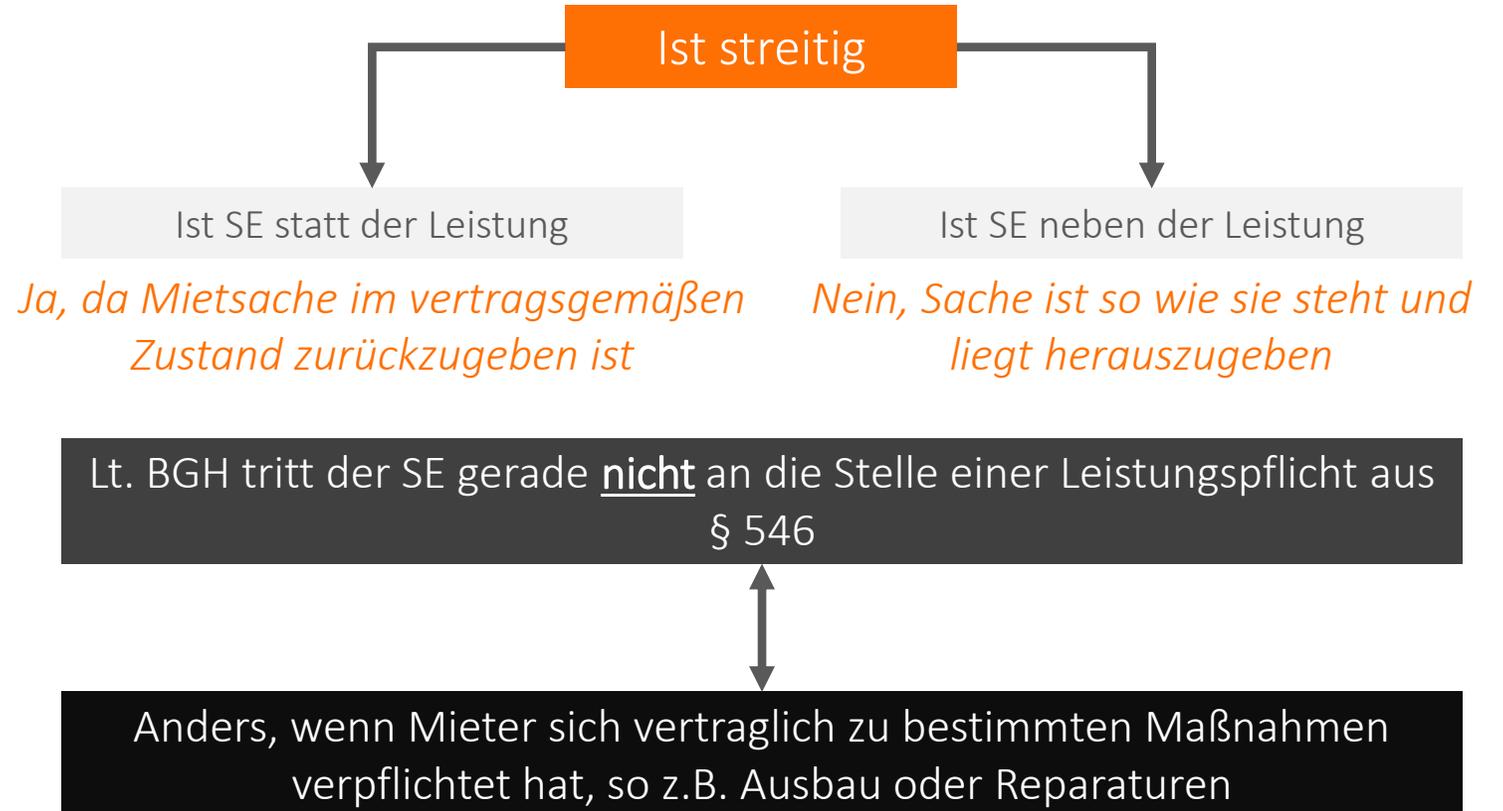
Hat K einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 6000€?



Lösung

I. §§ 280 I, III, 281

P! Ist der SE statt der Leistung die richtige AGL?



▶ Lösung

I. §§ 280 I, III, 281

P! Ist der SE statt der Leistung die richtige AGL?

Wesentliche Begründung des BGH

- SE entsteht **zum Zeitpunkt der Beschädigung** und wird sofort fällig
- Einschlägige Normen sind §§ 280f. Und § 823f.
- Gegenansicht **überträgt** das Fristsetzungserfordernis auf § 823 I, dies ist jedoch **nicht möglich**
- Betroffen ist hier das **Integritäts- und nicht das Äquivalenzinteresse**
- § 546 regelt gerade **nicht** in welchem Zustand die Wohnung zurückzugeben ist
- Daher liegt dieser Sachverhalt **außerhalb des mietrechtlichen Pflichtenprogramms**

Demnach kein SE statt der Leistung

Lösung

II. §§ 280 I, 241 II

1. Schuldverhältnis (+)

2. Pflichtverletzung (+)

Grenze von § 538 ist überschritten

3. Vertretenmüssen (+)

4. Frist

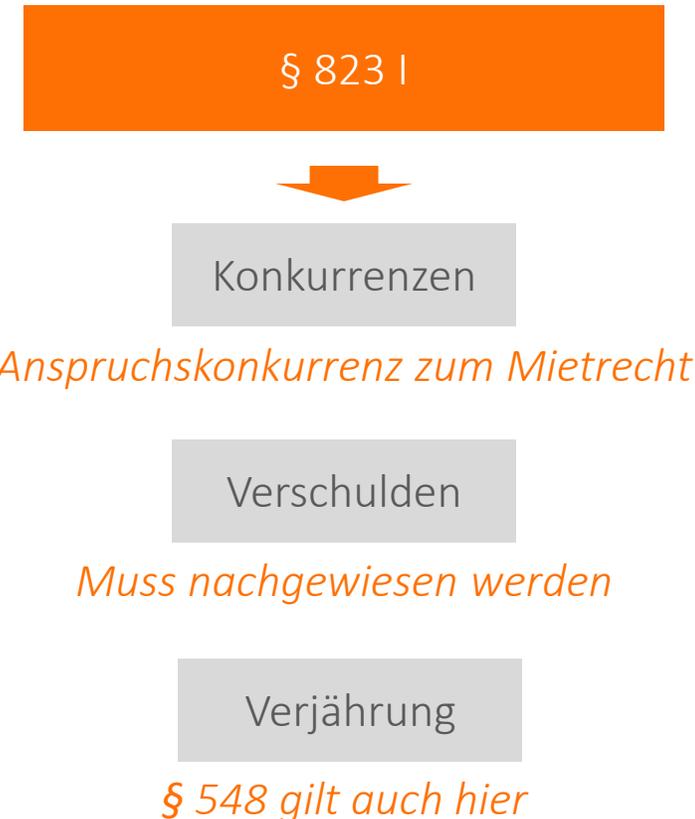
Nicht nötig!

5. Rechtsfolge, § 249 II 1 (+)

6. Ergebnis

Anspruch auf Zahlung von 6000€ (+)

III. § 823 I, II



Beachte ergänzend BGH Urteil vom 8.11.2017 , VIII ZR 13/17

► Urteil vom 25. Januar 2018 VII ZR 74/15 , NJW 2018, 944

Sachverhalt (teilweise abgewandelt)

Im Jahr 2011 beauftragte die auf Mallorca wohnhafte K die B mit Sanitär- und Heizungsarbeiten in einem Mehrfamilienhaus in Deutschland. Dort führte ein Mitarbeiter der B Mängelbeseitigungsarbeiten an einem Heizungs- und Warmwassergerät in einer unbewohnten Dachgeschosswohnung aus. K nahm das Werk ab.

Als der Zeuge R die Dachgeschosswohnung am 22. Juni 2012 aufsuchte, befand sich auf dem gesamten Fußboden eine 1 cm hohe Wasserschicht, wodurch der Fußbodenaufbau völlig durchnässt wurde und Wände und vier Türzargen beschädigt wurden. Das Wasser ist aus einem nur unzureichend abgedichtetem Heizungsrohr langsam ausgetreten. Es blieb streitig, ob B der K zugesagt hat den Hauptwasserhahn nach den Arbeiten abzustellen. Durch die Undichtigkeit entstand der Schaden nach bereits 15 Tagen endgültig.

Hat K einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten?



▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

1. Schuldverhältnis (+), § 631

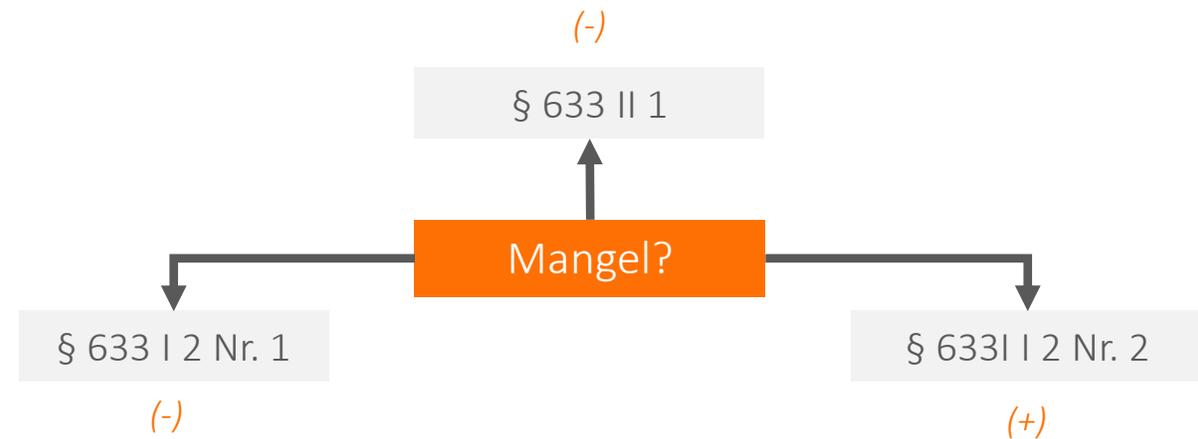
2. Pflichtverletzung (+), Mangel

→ Nicht jedoch wegen Nichtabstellen des Wassers

3. Bei Abnahme (+)

4. Vertretenmüssen (+), § 280 I 2, 276 I, II

5. P! Kausalität



▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

1. Schuldverhältnis (+), § 631
2. Pflichtverletzung (+), Mangel
→ Nicht jedoch wegen Nichtabstellen des Wassers
3. Bei Abnahme (+)
4. Vertretenmüssen (+), § 280 I 2, 276 I, II
5. P! Kausalität
 - a. Äquivalenztheorie (+)
 - b. Adäquanztheorie (+)



(+)



Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere

(+)



Dabei ist jede Bedingung adäquat, die im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen

Hieran ändert auch eine etwaige Obliegenheitsverletzung des K nichts!

▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

5. P! Kausalität

a. Äquivalenztheorie (+)

b. Adäquanztheorie (+)

c. P! Schutzzweck der Norm



*Eine Haftung besteht zwar nur für diejenigen äquivalenten und adäquaten Schadensfolgen, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte Vertragspflicht übernommen wurde. Der geltend gemachte Schaden muss in einem **inneren Zusammenhang** mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen. Ein "**äußerlicher**", gleichsam "**zufälliger**" Zusammenhang **genügt dagegen nicht**. Insoweit ist eine **wertende Betrachtung** geboten.*

▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

5. P! Kausalität

a. Äquivalenztheorie (+)

b. Adäquanztheorie (+)

c. P! Schutzzweck der Norm (+)

6. Schaden (+)

7. Ersatzfähig (+), § 249 II 1

8. P! Mitverschulden



P! Hebt etwaige Kontrollpflicht den Zurechnungszusammenhang automatisch auf?

Vorinstanz: (+)

BGH: Grds. (-), insb. kein solcher Automatismus

Demnach Frage ins Mitverschulden zu verlagern

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

5. P! Kausalität

a. Äquivalenztheorie (+)

b. Adäquanztheorie (+)

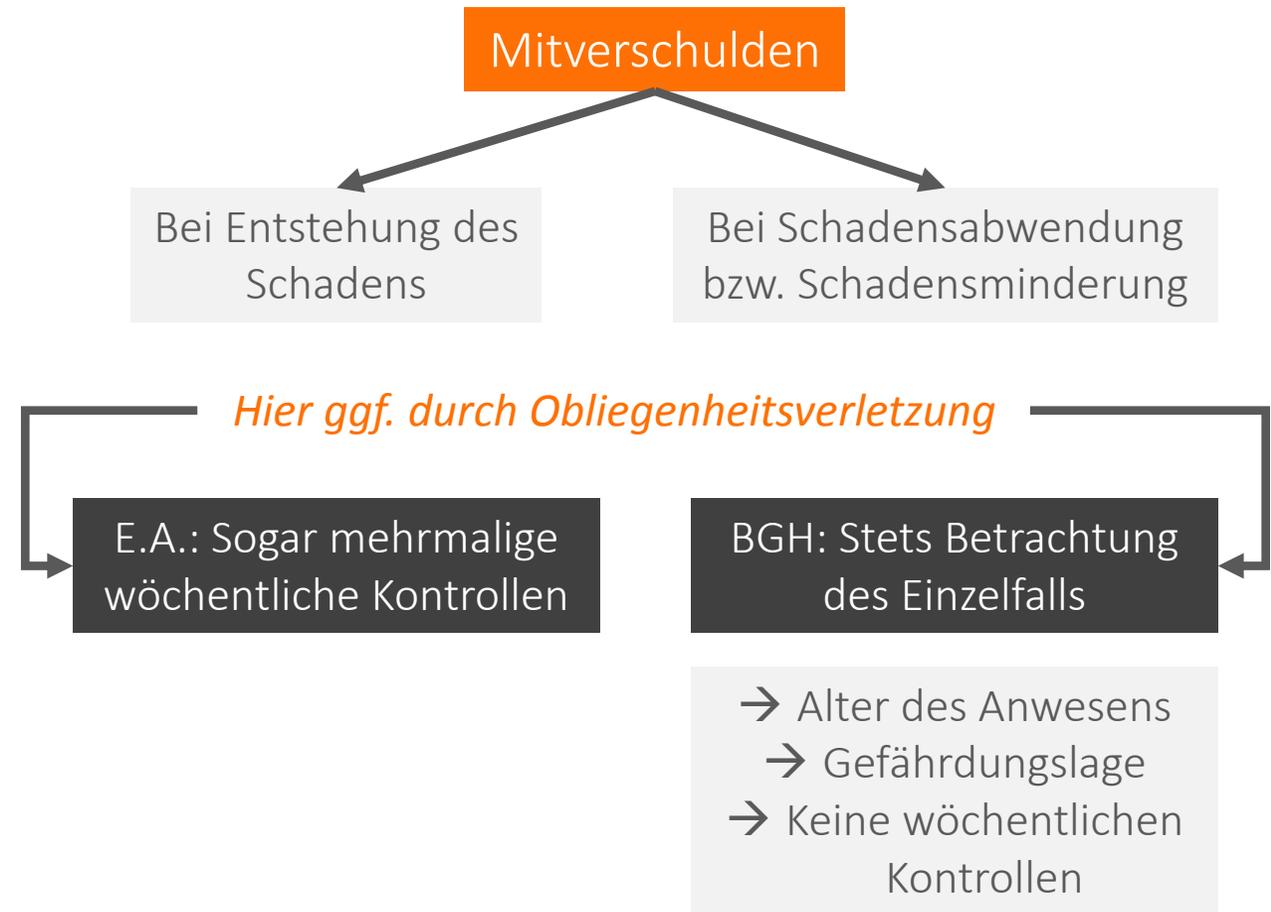
c. P! Schutzzweck der Norm (+)

6. Schaden (+)

7. Ersatzfähig (+), § 249 II 1

8. P! Mitverschulden

→ Hier jedoch auf Zeitraum von 15 Tagen beschränken. I.E. jede Ansicht grds. vertretbar.



▶ Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I

6. Schaden (+)

7. Ersatzfähig (+), § 249 II 1

8. P! Mitverschulden

→ Hier jedoch auf Zeitraum von 15 Tagen beschränken. I.E. jede Ansicht grds. vertretbar.

9. P! Korrektur nach § 242, wenn Mitverschulden angenommen?

II. Ergebnis

Je nach gewählter Ansicht besteht ein gekürzter oder ungekürzter Anspruch

Kein Berufen auf Mitverschulden gem. § 242, wenn eigenes (weiteres) pflichtgemäßes Verhalten den Schaden verhindert hätte

Hier ist K beweisfällig geblieben

B. Deliktische Ansprüche

I. §§ 823 I

P! Zurechnung

II. §§ 823 II, 303 StGB

Zumindest kein Vorsatz

Beachte ergänzend zur Kausalität BGH Urteil vom 14.12.2016, VIII ZR 49/16